

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2020-32**

**Ausgabe: 21.10.2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
2. Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund steigender Fallzahlen für das Gebiet des Landkreises Passau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Passau hat mit Bescheid vom 15.10.2020 unter dem Aktenzeichen 20190572 der KBVW GmbH & Co. Vermögensverwaltungs KG, Deching 3, 94133 Röhrnbach, eine Baugenehmigung für die Errichtung einer zweiten XPS-Extrusionslinie in der bestehenden Produktionshalle auf dem Grundstück Flurnummer 626 der Gemarkung Tittling, Markt Tittling, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,**

Postfachanschrift: 110165, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007(GVBI S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise**

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zi. Nr. 1.25, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Aufgrund der derzeit geltenden Vorgaben zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) ist eine vorherige Terminvereinbarung unter 0851/397-420 oder [sebastian.holler@landkreis-passau.de](mailto:sebastian.holler@landkreis-passau.de) erforderlich.

Passau, 15.10.2020  
Landratsamt Passau

Holler  
Sachgebiet 61 | Sg. 61.0.05 | Bauwesen rechtlich | Baubezirk Nord

**Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund steigender Fallzahlen für das Gebiet des Landkreises Passau**

Aufgrund der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01.10.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 562), geändert durch Verordnungen vom 16.10.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 588 und vom 18.10.2020, BayMBl. 2020 Nr. 589, i. V. m. §§ 32 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), i.V.m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015, i. V. m Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) erlässt das Landratsamt Passau folgende:

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

**1. Die Allgemeinverfügung** zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund steigender Fallzahlen für das Gebiet des Landkreises Passau vom 16.10.2020, Amtsblatt des Landkreises Passau vom 16.10.2020, Nr. 2020-31, wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 18.10.2020, 0.00 Uhr, in Kraft.

**Begründung:**

Am 16.10.2020 wurde die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund steigender Fallzahlen für das Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt des Landkreises Passau vom 16.10.2020, Nr. 2020-31) aufgrund des zu diesem Zeitpunkt geltenden § 25 Abs. 2 7.BayIfSMV erlassen. Diese Allgemeinverfügung trat am 17.10.2020, 0.00 Uhr, in Kraft.

Noch am 16.10.2020 wurde die Verordnung zu Änderung der 7. BayIfSMV im BayMBl. 2020 Nr. 588 mit Gültigkeit ab 17.10.2020 veröffentlicht. Nach dem damit neu gefassten § 25a der 7. BayIfSMV gelten zahlreiche Beschränkungen unmittelbar, bei Überschreiten der 7-Tages- Inzidenz von 35 bzw. 50 Infizierten, ohne dass es noch einer Regelung durch die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte bedürfte. Das StmGP führte den Landkreis Passau auf seiner Homepage am 17.10.2020 unter den Kreisverwaltungsbehörden, bei denen die 7-Tage-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100 000 Einwohner überschritten wurden ist. Infolge dessen gelten die Einschränkungen des § 25a Abs. 2 7.BayIfSMV (in der ab 17.10.2020 geltenden Fassung), mit Wirkung ab dem 18.10.2020, 0.00 Uhr, für das Gebiet des Landkreises Passau unmittelbar. Regelungsbedarf durch das Landratsamt Passau durch Allgemeinverfügung bestand damit nur für den 17.10.2020. Obschon in Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 verfügt worden ist, sie gelte „soweit sie nicht...durch...vorrangige Regelungen ersetzt wird“, ist aus Gründen der Rechtsklarheit die explizite Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020, zum 18.10.2020, geboten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

---

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Passau  
Passau, den 19.10.2020

Raimund Kneidinger  
Landrat

---